

# **Satzung des Freien StudentenOrchester Rostock (FSOR)**

Fassung vom 23.01.2017

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freies StudentenOrchester Rostock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Rostock.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.4. und endet am 31.3.

## **§3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, Studierenden und anderen Musikbegeisterten das Musizieren (insbesondere von orchestraler Musik) zu ermöglichen. Weiterhin ist es Ziel, diese Musik Musikbegeisterten nahe zu bringen und neue Musikbegeisterte für die (insbesondere orchestrale) Musik zu gewinnen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Konzerte.

## **§4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§5.1**

Natürliche Personen können stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben bei den Versammlungen des Vereins Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie besitzen eine Beratungsfunktion.

### **§5.2**

Die Mehrheit der Musiker sollen stimmberechtigte Mitglieder sein und sich der Universität Rostock als Studierende, Mitarbeitende oder Ehemalige verbunden fühlen.

### **§5.3**

Mit dem Beginn eines dritten musikalisch inaktiven Semesters wird ohne vorliegenden schriftlichen Vereinsaustritt eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Mit einer erneuten aktiven Teilnahme an Proben und Konzerten wandelt sich der Status in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann in der Regel nicht während der Vorbereitung eines Konzertes geschehen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Hochschulseesters gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. sich eines groben Verstoßes gegen Zweck und Ziel des Vereins schuldig macht,

2. sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält und dadurch die Orchesterarbeit erheblich beeinträchtigt.

Ein Ausschluss ohne Mitgliedschaftsverlust kann erfolgen, wenn ein Mitglied in seinen musikalischen Leistungen so beträchtlich hinter den Leistungen der übrigen Mitglieder zurückbleibt, dass der Gesamteindruck der Stimmgruppe oder des Orchesterklanges dadurch in erheblichem Maße gestört wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§7 Konzerte**

Für die Teilnahme am Konzert muss neben dem Semesterbeitrag ein regelmäßiges Erscheinen zu mehr als zwei Drittel der Proben vorliegen. Ausnahmen können in Absprache mit dem Vorstand und der künstlerischen Leitung beschlossen werden. Für einzelne Konzerte können im Bedarfsfall Solisten und Aushilfen verpflichtet werden.

### **§8 Beiträge**

Von stimmberechtigten Mitgliedern und teilnehmenden, musikalisch aktiven Nichtmitgliedern werden Beiträge erhoben. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wird die Zahlung eines Beitrages freigestellt. Die Höhe der Beiträge und etwaige Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliedervollversammlung bestätigt.

### **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§10 Mitgliederversammlung**

#### **§10.1**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Bestätigung der künstlerischen Leitung, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

#### **§10.2**

Mindestens jedes Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

#### **§10.3**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

#### **§10.4**

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§10.5**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§10.6**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Vorstand**

#### **§11.1 Vertretungsvorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 1.000,00 € die Einwilligung des Gesamtvorstandes (erweiterter Vorstand) erforderlich ist.

#### **§11.2 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern.

#### **§11.3 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand vertritt das Orchester nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung der Kasse.
2. Der Gesamtvorstand hat alle Maßnahmen im Sinne der Satzung und des Orchesters zu ergreifen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller gewählten Gesamtvorstandsmitglieder.
4. Bei Bedarf können weitere Personen - insbesondere Dirigent/in und Konzertmeister/in – beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Orchestermitglieder delegieren.

#### **§11.4 Vorstandswahl**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Semester in Blockwahl gewählt.
2. Nur stimmberechtigte Mitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
3. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Im Falle dessen, dass ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.
5. Nach der Wahl durch die Mitglieder konstituiert sich der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung und verteilt intern die Ämter des/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in. Über die konstituierende Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu verschicken ist.

### **§12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer/in hat nicht nur die rechnerische, sondern auch die sachliche Richtigkeit der Kassenbücher zu prüfen. Der Bericht des/der Kassenprüfers/in muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturfonds des AStA der Universität Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 Künstlerische Leitung**

Für die künstlerische Leitung soll ein/e Dirigent/in oder eine andere Person mit geeigneten Fähigkeiten eingesetzt werden. Die künstlerische Leitung darf kein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein. Die künstlerische Leitung wird vom Orchester gewählt. Nach dem ersten Semester wird die künstlerische Leitung von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Semester bestätigt.

### **§15 Programmwahl**

Zur Erstellung des Konzertprogramms besteht das Gremium der Programmkommission. Jedes Orchestermitglied darf der Programmkommission formlos beitreten. Dieses tagt vor Hochschulsesemesterende und einigt sich auf mindestens zwei verschiedene Programmvorschläge für das darauffolgende Semester. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen darüber ab. Die Programmvorschläge können von der künstlerischen Leitung in Absprache mit dem Vorstand ergänzt werden.